

im Gesetz das Verhältnis der staatlichen zu den gesellschaftlichen Gerichten darzustellen und insbesondere auch das Verfahren über den Einspruch gegen Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte zu regeln.

In diesem Zusammenhang wird auch die Forderung erhoben, die Rechte der Gewerkschaften bei der Interessenvertretung der Werktätigen in Arbeitsrechtsverfahren zu präzisieren und darüber hinaus den Gewerkschaften bei der Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Aufgaben die Möglichkeit zu geben, über alle Fragen, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auftreten, Auskunft zu erhalten.

Diese Hinweise sind sehr wichtig. Es ist notwendig, besonders bei der Ausgestaltung der mündlichen Verhandlung einen Gleichklang mit den in den Grundsätzen enthaltenen Prinzipien herbeizuführen, aber auch die Grundsätze selbst noch konkreter auszugestalten. Es wird von der Gesetzgebungskommission auch zu prüfen sein, wie die Stellung der gesellschaftlichen Gerichte im System der sozialistischen Rechtspflege im Gesetz ihren Niederschlag finden muß. Was das Verfahren über Einsprüche gegen Beschlüsse gesellschaftlicher Gerichte betrifft, so sind zwar in den §§58, 59 KKO, §§56, 57 SchKO die notwendigen Bestimmungen enthalten; zu überlegen ist aber, ob nicht dennoch eine Regelung des gerichtlichen Einspruchsverfahrens in das Gesetz aufgenommen werden muß.

Die Beteiligung Dritter und die Stellung von Prozeßbeauftragten im Verfahren

Unterschiedliche Auffassungen gibt es zur vorgesehenen Ausgestaltung der Beteiligung Dritter am Verfahren. Einerseits wird die mit dem Entwurf erstrebte Vereinfachung des Verfahrens gegenüber der in der geltenden ZPO enthaltenen komplizierten Regelung der Haupt- und Nebenintervention, der Streitverkündung und der Urheberbenennung begrüßt, während von anderer Seite das praktische Bedürfnis für ein solches Institut überhaupt in Zweifel gezogen wird. Wenn aber schon eine Beteiligung Dritter erforderlich sei, dann müsse das Gericht auch die Stellung des Einbezogenen als Kläger oder Verklagten bestimmen und ihn ggf. auch verurteilen können.

Die Beteiligung Dritter am Verfahren hat nach der geltenden ZPO in der Praxis keine große Bedeutung erlangt. Wenn aber unter unseren gesellschaftlichen Verhältnissen zu Recht gefordert wird, die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens nicht auf die Lösung des Einzelfalles zu beschränken, dann muß geprüft werden, ob dieses Institut geeignet ist, im Interesse der vollständigen Aufklärung streitiger Sachverhalte und Rechtsverhältnisse Klarheit auch über die Auswirkungen der Entscheidung auf die von dem Ausgang des Rechtsstreits nur mittelbar betroffenen Beziehungen zu schaffen. Dabei muß es aber dem durch Eintritt oder Einbeziehung in das Verfahren Beteiligten überlassen bleiben, welcher der Parteien er beitreten und mit welchen Mitteln er zu dem Streit der Parteien Stellung nehmen will. Eine Einbeziehung als Partei und eine verbindliche Festlegung der Parteistellung sollte auf die Einbeziehung eines anderen Mannes als weiteren Verklagten im Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft beschränkt bleiben.

Unzureichend ist im Entwurf die rechtliche Stellung des Prozeßbeauftragten geregelt. Die Gesetzgebungskommission wird daher prüfen müssen, ob und in welcher Weise sowohl die Stellung als auch die Rechte und Pflichten des Prozeßbeauftragten in den jeweils möglichen Fällen im Gesetz definitiv zu bestimmen sind. Für die Ausgestaltung könnten folgende Überlegungen maßgebend sein:

— Der Prozeßbeauftragte erhält die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, wenn er für eine handlungsunfähige oder beschränkt handlungsfähige Partei, die vorübergehend ohne gesetzlichen Vertreter ist, bestellt wird;

— er tritt als Beistand für eine prozeßfähige Partei auf, die sich in der Verhandlung nicht verständlich äußern kann und nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten oder Beistand vertreten ist;

— er ist Zustellungsbeauftragter für einen Verklagten mit unbekanntem Aufenthalt;

— er wird zur Feststellung der Vaterschaft eines verstorbenen Mannes als Prozeßpfleger bestellt.

Ob der Aufgabenkreis und die Rechte und Pflichten des Prozeßbeauftragten entsprechend dieser unterschiedlichen prozessualen Stellung im Gesetz verbindlich zu bestimmen sind oder ob es dem Gericht obliegen soll, im jeweils gegebenen Fall im Beschluß über die Bestellung gleichzeitig die konkreten Festlegungen zu treffen, bedarf noch weiterer Überlegungen.

Klageerhebung und Zahlungsaufforderung

Unvollständig ist auch die im Entwurf vorgesehene Regelung der Klageerhebung. Danach soll die Klage mit dem Tage als erhoben gelten, an dem sie bei irgendeinem Kreisgericht eingeht. Einerseits muß sichergestellt werden, daß der Kläger mit der Einreichung der Klage bei einem Gericht zunächst das für die Wahrung seiner Rechte und Interessen Notwendige getan hat und das Gericht tätig werden muß. Andererseits dürfen die sich aus der Klageerhebung gegenüber dem Verklagten ergebenden Folgen (Verzugszinsen, besondere Sorgfaltspflichten in bezug auf den Streitgegenstand usw.) erst dann eintreten, wenn er durch Zustellung der Klage von der Klageerhebung Kenntnis erhalten hat.

Die Klageerhebung und deren Wirkung sind also im Gesetz insbesondere im Zusammenhang mit der Ausgestaltung im Zivilgesetzbuch so zu regeln, daß die Klage mit ihrer Zustellung als erhoben gilt. Mit diesem Zeitpunkt treten dann auch die materiell-rechtlichen Folgen der Klageerhebung ein. Soweit mit der Klageeinreichung eine Frist gewahrt werden soll, z. B. Klage (Einspruch) gegen eine arbeitsrechtliche Entscheidung der Konfliktkommission, oder die Verjährung unterbrochen werden soll, genügt der Eingang der Klage bei einem Kreisgericht.

Der vorgesehenen Regelung der Zahlungsaufforderung als Vereinfachung des bisherigen Mahnverfahrens wird im allgemeinen zugestimmt. Teilweise sind jedoch Bedenken erhoben worden, daß mit dem Wegfall der Rechtsbehelfe „Widerspruch“ und „Einspruch“ die Zahlungsaufforderung rechtskräftig werden könnte, ohne daß der Schuldner von der Forderung des Gläubigers Kenntnis erhalten hat. Diese Bedenken gründen sich vor allem auf die neue Art der Zustellung durch Einwurf der Zahlungsaufforderung — wie überhaupt jedes Schriftstückes — in den Briefkasten.

Die mit dieser Art der Zustellung vermuteten Schwierigkeiten sollten nicht überschätzt werden. Abgesehen davon, daß die Zustellungsformen gemeinsam mit zentralen Dienststellen der Deutschen Post noch gründlich überarbeitet werden müssen, werden vom Gesetz her an den Antrag auf Erlaß einer Zahlungsaufforderung bestimmte Anforderungen gestellt, die etwa denen entsprechen müssen, die für die Erhebung einer Klage gelten. So könnte z.B. festgelegt werden, daß der Antragsteller (Gläubiger) mit dem Antrag zugleich nachweisen muß, daß und auf welche Weise er den Schuldner von seiner Forderung in Kenntnis gesetzt hat.

Die Befürchtung, der Schuldner könnte die Zahlungsaufforderung ohne sein Verschulden nicht erhalten